

SATZUNG DER STADT SPEYER

Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

vom 17.05.1995

i.d.F. vom 20.03.2026



Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) vom 17.05.1995, i.d.F. vom 20.03.2026

Der Stadtrat der Stadt Speyer hat am 12.03.2026 aufgrund der §§ 24 und 86 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) sowie der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der Fassung vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373); letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), BS 2020-1, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen Abfall- und Abwasserwirtschaft der Stadt Speyer werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

Der Eigenbetrieb nimmt für die Stadt Speyer die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) sowie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG) wahr.

- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist:

a. Abfallentsorgung

- die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abfallvermeidung und -verwertung
- die Wiederverwertung von Abfällen
- die Entsorgung von Abfällen einschließlich Sonderabfällen
- die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung einschließlich des Erlasses der dazu notwendigen Verwaltungsakte
- die Erarbeitung und Umsetzung von abfallwirtschaftlichen Konzepten

b. Abwasserbeseitigung

- die Beratung privater Haushalte, öffentlicher Einrichtungen, des Gewerbes und der Industrie mit dem Ziel der Abwassermeidung und -verwertung
- die Ableitung und unschädliche Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser von in der Stadt Speyer gelegenen Grundstücken
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen und genehmigten Abwassergruben sowie Kleinkläranlagen
- die Erarbeitung, Anpassung und Umsetzung der Allgemeinen Entwässerungssatzung, der Abwassergebührensatzung und der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung einschließlich des Erlasses der dazu notwendigen Verwaltungsakte
- die Erarbeitung und Umsetzung von abwasserwirtschaftlichen Konzepten

- c. Erlass von notwendigen Anordnungen nach dem KrWG, LKrWG, WHG und LWG und deren Durchsetzung. Dies betrifft insbesondere
- Anordnungen zur Beauftragung Dritter (Sachverständige) zur Feststellung von gefährlichen Abfällen
 - Anordnung von Verkehrssicherungsmaßnahmen beim (Verdacht auf) Umgang mit gefährlichen Abfällen
 - Erlass von Baueinstellungsverfügungen bei Verdacht auf Verstöße oder bereits festgestellten Verstößen im Umgang mit gefährlichen Abfällen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Dem Eigenbetrieb obliegt außerdem die gesamte Betriebsführung für den technischen und kaufmännischen Teil des Betriebes.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)".

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 10.737.129,50 Euro

Davon werden zugeordnet

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1. der Abwassereinrichtung | 10.225.837,62 Euro |
| 2. der Abfalleinrichtung | 511.291,88 Euro |

Das Stammkapital wird durch das eingebrachte Anlagevermögen abgedeckt.

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nach §32 Abs.2 GemO seiner Beschlussfassung vorbehalten sind, soweit die Hauptsatzung der Stadt Speyer nicht aufgrund des §32 Abs.3 GemO bestimmt, dass die Beschlussfassung über die in §32 Abs.2 Nr.11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten bis zu einer bestimmten Wertgrenze dem Werkausschuss übertragen wird.
- (2) Der Stadtrat beschließt ferner über
- a. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes,

- c. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
- d. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
- e. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten und
- f. die Rückzahlung von Eigenkapital.

§ 5 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss, der nach § 86 Abs.4 GemO für jeden Eigenbetrieb zu bilden ist, ist ein Ausschuss des Stadtrats im Sinne der §§ 44 bis 46 GemO. Die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über Ausschüsse des Gemeinderats gelten auch für den Werkausschuss, soweit die EigAnVO keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Die Werkleitung hat an den Beratungen des Werkausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (4) Der Werkausschuss hat die Beschlüsse, für die nach §4 der Stadtrat zuständig ist, vorzubereiten.
- (5) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrats insbesondere über
 - a. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung,
 - b. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs,
 - c. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nach §16 Abs.3 Satz 2 EigAnVO,
 - d. Mehrausgaben nach §17 Abs.5 Satz 3 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall 10 v.H., mindestens jedoch 50.000 Euro des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
 - e. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
 - f. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist,
 - g. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit für deren Entscheidung nicht der Stadtrat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der Beigeordnete oder die Werkleitung zuständig ist.

§ 5 Beigeordneter mit Geschäftsbereich

- (1) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes. Der/Die Beigeordnete, zu dessen/deren übertragenem Geschäftsbereich im Sinne des § 50 Absatz 3 GemO der Entsorgungsbetrieb gehört (zuständige/r Beigeordnete/r), ist Vorgesetzte/r der Werkleitung.

- (2) Der/Die zuständige Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7 Werkleitung

- (1) Der Eigenbetrieb wird von einem/einer Werkleiter/in geführt.
Diese/r wird vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Stadtrates bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 - die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 - der Einsatz des Personals,
 - die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten,
 - die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes und des Lageberichtes,
 - der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 51.000 Euro nicht übersteigt,
 - die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 - der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 Euro.
- (3) Der / die Werkleiter/in ist Vorgesetzte/r aller Bediensteten, die im Eigenbetrieb tätig sind.
- (4) Die Werkleitung ist der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat die zuständige Beigeordnete bzw. den zuständigen Beigeordneten sowie den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und soweit notwendig, deren Entscheidung einzuholen.
Sie hat ferner der bzw. dem zuständigen Beigeordneten den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, den Zwischenbericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung vorzulegen und ihr bzw. ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der/die Werkleiter/in führt die Bezeichnung „Werkdirektor/in“.
- (6) Aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes wird vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin mit Zustimmung des Werkausschusses im Benehmen mit dem zuständigen Beigeordneten und des Werkleiters / der Werkleiterin für diesen eine/n Stellvertreter/in (Vertreter/in im Verhinderungsfall bestellt. Er/sie ist nicht Mitglied der Werkleitung.

§ 8 Bedienstete des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten/Beamtinnen werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht nachrichtlich vermerkt.
- (2) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin entscheidet als Dienstvorgesetzte/r über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist in den Fällen des § 5 Absatz 4 Buchstabe e) die Zustimmung des Werksausschusses. In jedem Fall ist die Werkleitung zu hören. Der Oberbürgermeister/ Die Oberbürgermeisterin kann seine / ihre Befugnisse als Dienstvorgesetzte/r mit Ausnahme derjenigen, für die er der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, ganz oder teilweise auf die Werkleitung übertragen.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb als wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Speyer im Rechtsverkehr.
- (2) Der/die Werkleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag".
- (3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht öffentlich bekannt.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Werkleitung zu erstellende Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den / die zuständige/n Beigeordnete/n und den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Werkleiterin oder dem Werkleiter, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und über die zuständige Beigeordnete oder den zuständigen Beigeordneten und die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind mit der Stellungnahme des Werksausschusses dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß §89 Abs.1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach

Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Speyer bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 12 Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Stadt Speyer oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften der Stadt Speyer sind angemessen zu vergüten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.1995 in Kraft.

Letzte Änderung am 20.03.2026 - Inkrafttreten: 01.04.2026

Speyer, den 29. Mai 1995
Stadtverwaltung Speyer
gezeichnet
Werner Schineller
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.